

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343 · 40231 Düsseldorf

apg@mags.nrw.de

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Michael Spörke
Tel. 0211-38603-13
Fax 0211-382175
m.spoerke@sovd-nrw.de

19.2.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des APG NRW und nach § 8a SGB XI (APG DVO)

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des APG NRW und nach § 8a SGB XI (APG DVO) betrifft fast ausschließlich Fragen der Finanzierung und Förderung von Pflegeeinrichtungen. Als Interessenvertretung pflegebedürftiger und behinderter Menschen, die nicht selbst Träger von Pflegeeinrichtungen ist, können wir die Wirkungen der vorgesehenen Änderungen der Regelungen zur Refinanzierung und den entsprechenden Verfahren kaum beurteilen. Daher beschränken wir uns wie schon bei früheren Gelegenheiten in unserer Stellungnahme auf einige Hinweise jenseits dieser Fragen.

1. Barrierefreiheit

- **Förderfähige Nettoraumfläche**

Aus Sicht des SoVD NRW müssen die nach der APG DVO regelhaft förderfähigen Nettoraumflächen (NRF; bislang: Nettogrundflächen) so bemessen sein, dass sie die räumlichen Voraussetzungen von Barrierefreiheit im Interesse der behinderten NutzerInnen¹ zuverlässig gewährleisten. Auch dem Pflegepersonal bietet Barrierefreiheit günstige räumliche Bedingungen, um seinen anspruchsvollen Aufgaben nachzukommen. Daher hatten wir bereits 2014 angemahnt, die in der APG DVO veranschlagten NRF nachvollziehbar aus den Anforderungen der Barrierefreiheit herzuleiten.

Die vom MAGS in Auftrag gegebene Studie zur Bemessung der Angemessenheitsgrenzen und deren Verteilzeiträume für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen überprüfte nun auch die in der APG DVO fixierten NRF. Dabei gehen die Verfasser zutreffend davon aus, dass eine uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl geboten ist.² Im Ergebnis bestätigt die Studie zwar den in § 2 Abs. 3 APG DVO veranschlagten Wert von 53 m² bei vollstationären Pflegeeinrichtungen als ausreichend. Jedoch erscheint zweifelhaft, ob die dabei kalkulierte Größe eines rollstuhlgerechten Duschbads mit WC von 5,2 m² tatsächlich ausreichen kann. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Studie hier ein idealtypischer, hinsichtlich der Flächennutzung optimierter Baukörper zugrunde liegt, der in der Praxis nur selten in dieser Form realisiert werden dürfte.³

¹ Pflegebedürftige Menschen zählen zu den behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention.

² Studie zur Bemessung der Angemessenheitsgrenzen und deren Verteilzeiträume für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen; S. 13; Berlin, 16. August 2019.

³ Vgl. hierzu auch die Angaben in: Atlas barrierefrei bauen; Rudolf Müller Verlag.

Der SoVD NRW empfiehlt daher, **die veranschlagten NRF für voll- und teilstationäre Einrichtungen nochmals von der Agentur Barrierefrei NRW überprüfen zu lassen.**

- **Barriereabbau bei Bestandseinrichtungen**

Der SoVD NRW kritisierte bereits in der Vergangenheit, dass ein Barriereabbau nicht zu den regelhaft förderfähigen („zwingenden“) Aufwendungen für Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern bei stationären Pflegeeinrichtungen nach § 3 APG DVO zählt. Nicht nur im seltenen Einzelfall haben Pflegeheimbauten hier Modernisierungsbedarfe, deren Bewältigung für die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen aus Art. 9 Behindertenrechtskonvention unerlässlich ist.

Der SoVD NRW erneuert daher nachdrücklich seine Forderung, **Umbauten, die der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, generell in die regelhaft förderfähigen Modernisierungsmaßnahmen aufzunehmen.** Würde das Land selbst bei Pflegeeinrichtungen weiterhin auf einen systematischen Abbau von Bestandsbarrieren verzichten, würde dies ernste Zweifel nähren, ob es sich der Herausforderung des Barriereabbaus überhaupt zu stellen bereit ist.

2. Evaluationsklausel

Der vorliegende Entwurf sieht die Streichung der Evaluationsklausel in § 35 Absatz 3 APG DVO vor, die ähnlich der Evaluationsklausel in § 23 Abs. 2 APG mit Vorlage des Evaluationsberichts auslief. Begründet wird dies damit, dass sich die Regelungen der DVO laut des Evaluationsberichts vom 15. November 2019 weitestgehend bewährt hätten und eine weiterhin normierte Evaluationspflicht daher nicht notwendig sei. Für die Zukunft werde sich die Landesregierung einer erneuten Evaluation

selbstverständlich nicht verschließen, wenn eine solche sinnvoll erscheine.

Dagegen ist aus Sicht des SoVD NRW eine **regelhafte Evaluation von APG und DVO auch weiterhin erforderlich**, um die Entwicklungen der pflegerischen, vorpflegerischen und pflegeergänzenden Angebotsstrukturen im Lande in ihrer Gesamtheit im Blick zu halten, Wirksamkeitsprobleme bei der Zielerreichung oder Defizite der Rechtsanwendung (auch regionaler Art) zu erkennen und mögliche Nachsteuerungs- und Novellierungsbedarfe zu identifizieren. Daher regen wir an, künftig **einmal je Wahlperiode eine Evaluation vorzusehen**.

Nach Einrichtung der Datenbanken PfAD.invest und PfAD.wtg sowie des „Heimfinders“ dürfte sich der Erhebungsaufwand für quantifizierte Daten gegenüber der Ära des vormaligen Landespflegegesetzes deutlich reduzieren, so dass ggf. auch qualitativen Fragestellungen und solchen, die bislang nur sehr am Rande betrachtet wurden⁴, verstärkt nachgegangen werden könnte. Ohne regelhafte Evaluationspflicht bliebe völlig offen, wann und unter welchen Voraussetzungen der Landesregierung eine erneute Evaluation „sinnvoll“ erscheint. Wir gehen allerdings davon aus, dass eine regelhafte Evaluationspflicht vorrangig durch Neufassung von § 23 Abs. 2 APG zu schaffen wäre.

⁴ Beispielsweise hatte sich der SoVD NRW von der Evaluation des APG u. a. nähere Erkenntnisse über die Wirkung der Regelungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (neben § 6 [Beratung] insbesondere § 16 i. V. m. § 4 Abs. 2 sowie § 17) erhofft, nachdem Verbesserungen in dieser Hinsicht zu den erklärten und herausgehobenen Zielen des APG (2014) zählten. Die Ausführungen des Evaluationsberichts hierzu sind indes enttäuschend.